

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 56 Öffentliche Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung "Rathausvorplatz/ Wupperufer"
- 57 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 "Rathausvorplatz/ Wupperufer"
- 58 Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2019, in Kraft ab dem 01.01.2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

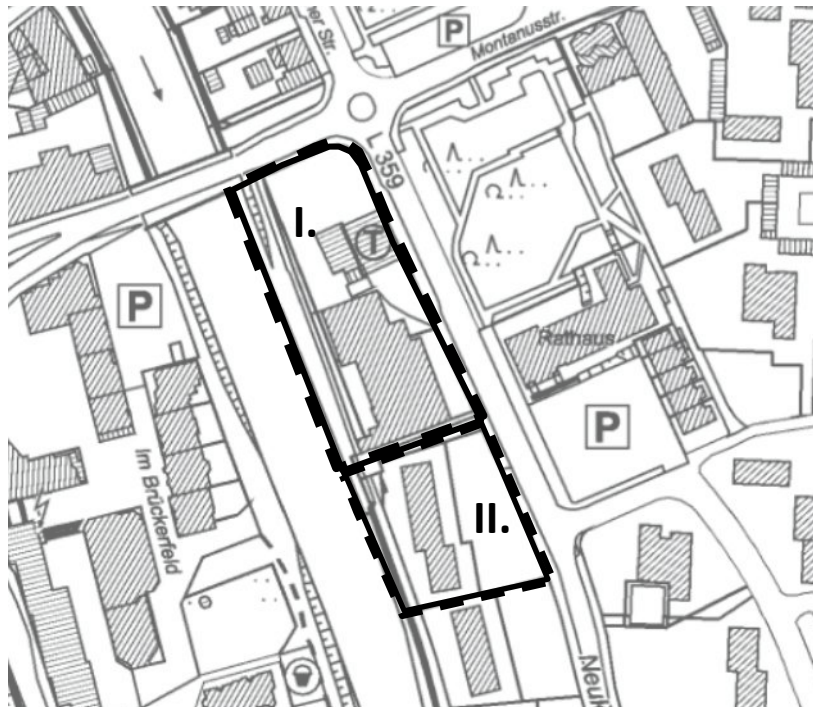
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

56

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung
"Rathausvorplatz/ Wupperufer"**

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. In seiner Sitzung am 25.11.2019 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. Beide Bauleitpläne verfolgen vorrangig das Ziel der Realisierung einer zentrumsstärkenden Einzelhandelsnutzung durch einen Vollsortimenter mit gegebenenfalls ergänzenden Einzelhandelsnutzungen sowie der Integration von Wohnbebauung und weiteren gewerblichen Einheiten im Zentrum der Stadt Leichlingen.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Dezember 2019 bis einschließlich 10. Januar 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr (außer am 23.12.2019 und 30.12.2019) sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes wird gebeten die Klingel zu benutzen.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

1. Es liegen im Rahmen des Umweltberichtes für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrads ist nicht mit einer erhöhten Artenvielfalt oder dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Die bestehenden Grünflächen werden am ehesten von Insekten, wenigen Vogelarten und evtl. einzelnen Kleinsäugetern genutzt. Ein Teil der derzeitigen Fauna wird wohl das Gebiet dauerhaft verlassen. Dabei ist mit Ausweichen auf unmittelbar bis mittelbar angrenzende Flächen zu rechnen. Durch die umfassende Bebauung der bereits versiegelten Fläche inkl. Tiefgarage im Sondergebiet und in der Mischbaufläche wird in dem Bereich voraussichtlich die gesamte vorhandene Vegetation verloren gehen. Als Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Gehölzpflanzungen, extensive Dachbegrünung sowie Baumpflanzungen vorgesehen.
- Schutzgut Boden: Im Rahmen der Bebauung wirken Tief- und Hochbauarbeiten auf den Bodenbereich negativ ein. Durch die Baumaßnahme wird das natürliche Bodengefüge in einem großen Teil der bisher unversiegelten Bereiche des Gebietes zerstört, durch Versiegelungen bzw. Unterbauung gehen dort die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Gegebenenfalls noch vorhandene nutzungsbedingte Verunreinigungen im Bereich der Tankstelle sind im Rahmen des Rückbaus zu entfernen.
- Schutzgut Wasser: Aufgrund des Landeswassergesetzes und der Hochwasserschutzvorsorge ist im Plangebiet eine naturnahe Bewirtschaftung des Regenwassers umzusetzen. Dies soll bei den Neubauten mittels extensiver Dachbegrünung, evtl. zusätzlicher Regenwasserrückhaltung auf dem Dach mittels Retentionselementen oder außerhalb des Daches mittels Zisterne und Regenwassernutzung für Bewässerung geschehen. Das dann noch marginale Überschusswasser dieser Flächen soll in die Wupper eingeleitet werden.
- Schutzgut Luft und Klima: bei dem bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrad ist von keiner stadtklimatisch-lufthygienischen Verschlechterung auszugehen. Der Wupperverlauf angrenzend an das Plangebiet stellt einen Frischluftherkunfts- bzw. -durchzugsraum dar. Damit trägt der Fluss auch - neben Begrünung u.a. - zu Luftbewegungen im Plangebiet bei. Dies ist insbesondere im Sommer bei Hitzeperioden positiv zu sehen.
- Schutzgut Landschaft: Es wird eine neue städtebauliche Kante zur Neukirchener Straße geschaffen bei gleichzeitiger Öffnung zum Landschaftsraum Wupper.

- Schutzgut Mensch / Bevölkerung: Nach Realisierung der Baumaßnahme ist u.a. durch den zunehmenden MIV (motorisierter Individualverkehr) mit entsprechenden Lärmimmissionen auf angrenzenden Flächen zu rechnen.
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur zu erwarten. Entsprechend des Denkmalschutzgesetzes wird beim Auftreten archäologischer Bodenfunde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich informiert.
2. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Erschließung/ Verkehr, Gasversorgung, Kampfmittel, Telekommunikation, Stromversorgung, Grundwasser, Hochwasser, Bergbau, Wasserver- und -entsorgung, Baugrundeigenschaften und Bodenschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Bodendenkmalpflege, ÖPNV, Brandschutz, Einzelhandelsnutzung.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.11.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 28.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

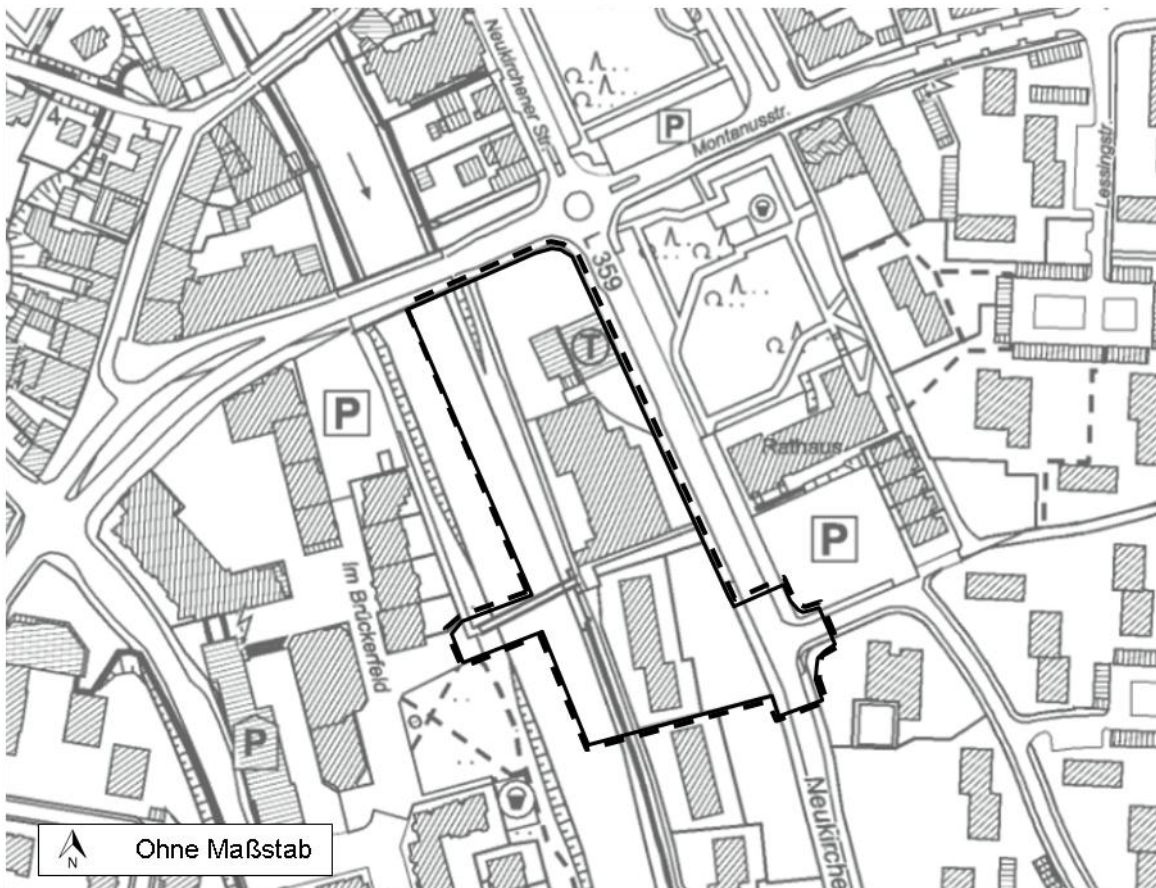
57

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 "Rathausvorplatz/ Wupperufer"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. In seiner Sitzung am 25.11.2019 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die Bebauungsplanänderung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ erfolgt parallel mit der Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. Beide Bauleitpläne verfolgen vorrangig das Ziel der Realisierung einer zentrumsstärkenden Einzelhandelsnutzung durch einen Vollsortimenter mit gegebenenfalls ergänzenden Einzelhandelsnutzungen sowie der Integration von Wohnbebauung und weiteren gewerblichen Einheiten im Zentrum der Stadt Leichlingen, bei einer gleichzeitigen städtebaulichen Aufwertung des Scharniergelenks zwischen dem Einzelhandelszentrum „Im Brückerfeld“, der Wupper und dem Rathaus.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Dezember 2019 bis einschließlich 10. Januar 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(außer am 23.12.2019 und 30.12.2019) sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes wird gebeten die Klingel zu bedienen.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:
 - Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch IST Ingenieurbüro Stöcker, vom 05.11.2018
 - Verkehrsuntersuchung, erstellt durch Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung, vom 04.2019
 - Auswirkungsanalyse zum Einzelhandel, erstellt durch BBE Handelsberatung GmbH, vom 02.2019
 - Bodenuntersuchung, erstellt durch HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE GbR, vom 12.2017
 - Artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt durch D. Liebert - Büro für Freiraumplanung, vom 07.2019
2. Es liegen im Rahmen des Umweltberichtes für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:
 - Schutzgut Pflanzen und Tiere: durch die umfassende Bebauung der Fläche, inklusive Tiefgarage, wird voraussichtlich die gesamte Vegetation verloren gehen und für Insekten, wenige Vogelarten und evtl. einzelne Kleinsäuger nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Ein Teil der derzeitigen Fauna wird wohl das Gebiet dauerhaft verlassen. Dabei ist mit Ausweichen auf unmittelbar bis mittelbar angrenzende Flächen zu rechnen.
Als Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Gehölzpflanzungen, extensive Dachbegrünung sowie Baumpflanzungen vorgesehen.

- Schutzgut Boden: Im Rahmen der Bebauung wirken Tief- und Hochbauarbeiten auf den Bodenbereich negativ ein. Durch die Baumaßnahme wird das natürliche Bodengefüge in einem großen Teil der bisher unversiegelten Bereiche des Gebietes zerstört, durch Versiegelungen bzw. Unterbauung gehen dort die natürlichen Bodenfunktionen verloren. In Bezug auf den rechtskräftigen Bebauungsplan und praktisch im gleichen Maße auf die reale Nutzung erhöht sich die Versiegelung (Gebäude, Pflaster u.a.) von ca. 77 % auf ca. 85 % des Gesamtareals.
- Schutzgut Wasser: Aufgrund des Landeswassergesetzes ist im Plangebiet eine naturnahe Bewirtschaftung des Regenwassers umzusetzen. Dies soll bei den Neubauten mittels extensiver Dachbegrünung, evtl. zusätzlicher Regenwasserrückhaltung auf dem Dach mittels Retentionselementen oder außerhalb des Daches mittels Zisterne und Regenwassernutzung für Bewässerung geschehen. Das dann noch marginale Überschusswasser dieser Flächen soll in die Wupper eingeleitet werden. Zum Schutz des Naturraums Wupper wurde auf bauliche Eingriffe im Uferbereich verzichtet.
- Schutzgut Luft/ Klima: Es ist davon auszugehen, dass die Verwirklichung des städtebaulichen Konzeptes zu einer gewissen Verbesserung der lokalen stadtklimatisch-lufthygienischen Standortbedingungen führen wird. Nach Realisierung der Baumaßnahme werden in etwas verstärktem Umfang als bisher durch die neuen Baumassen vor allem im Sommer Thermikbewegungen mit der entsprechenden Staubverwirbelung auftreten. Die geplanten Ein- und Begrünungsmaßnahmen sind hier in der Lage, durch Beschattung und Verdunstung die negativen Effekte deutlich abzumindern bzw. positiv zu wirken.
- Schutzgut Landschaft: Die entstehenden Baukörper weisen im Norden eine geschlossene Bauweise im Erdgeschoss und weitere punktuelle Baukörper in den oberen Geschossen auf. Durch den dort zu installierenden Wuppergarten und die neu zu schaffende Platzsituation am Rathausvorplatz wird der Bezug zum Landschaftsraum Wupper gesteigert. Das neu entstehende Gebäude entlang der Neukirchener Straße am neu zu installierenden Kreisverkehrsplatz bildet eine städtebauliche Kante der Neukirchener Straße und des neuen Rathausvorplatzes.
- Schutzgut Mensch: Auswirkungen sind insbesondere aufgrund erhöhter Lärmemissionen durch die Bauphase und den steigenden motorisierten Individualverkehr zu erwarten.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Durch einen Hinweis im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass entsprechend Denkmalschutzgesetz beim Auftreten archäologischer Bodenfunde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich informiert wird und die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern bekannt sind.
- Schutzgut Fläche: das Plangebiet weist auch heute einen hohen Versiegelungsgrad auf. Durch die Kombination von großflächigem Einzelhandel und Wohnnutzung werden Nutzungen, die in der Vergangenheit meist separate Flächen in Anspruch genommen haben, auf einem Bereich umgesetzt. Dadurch wird die Neu-Flächeninanspruchnahme reduziert. Das Areal des bisherigen Kaufhauses und der Tankstelle werden neu genutzt. Auch dadurch werden Flächen geschont.

3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Erschließung/ Verkehr, Gasversorgung, Kampfmittel, Telekommunikation, Stromversorgung, Grundwasser, Hochwasser, Bergbau, Wasserver- und -entsorgung, Baugrundeigenschaften und Bodenschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Bodendenkmalpflege, ÖPNV, Brandschutz, Einzelhandelsnutzung.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.11.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 28.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2019, in Kraft ab dem 01.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Leichlingen.
- (2) Steuerpflichtig sind die Hunde haltenden Personen. Hunde haltende Personen sind solche, die einen Hund zu nicht gewerbliche Zwecken in ihren Haushalten aufgenommen haben. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, solange er nicht entweder bei der für Fundsachen zuständigen Stelle der Stadt Leichlingen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle oder anderweitig abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Als Hunde haltende Personen gelten auch solche, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird: 84,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden: 120,00 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: 156,00 € je Hund
 - d) ein gefährlicher Hunde gehalten werden: 288,00 €
 - e) mehr als ein gefährlicher Hund gehalten wird: 720,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) gelten die in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656) genannten Hunde. Zu den gefährlichen Hunden zählen solche Hunde jedoch **nicht**, bei denen die für den Vollzug des Landeshundegesetzes zuständige Stelle der Stadt eine Befreiung von der Maulkorbtrage-

und Anleinplicht erteilt hat; die Hunde haltenden Personen haben das Vorliegen der Befreiung der für die Steuererhebung zuständigen Stelle der Stadt nachzuweisen. Die Reduzierung der Hundesteuer vom erhöhten Satz für gefährliche Hunde auf den normalen Satz für die übrigen Hunde erfolgt in den Fällen des Satzes 2 mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Hunde haltenden Personen einen vollständigen Antrag auf Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinplicht bei der zuständigen Stelle eingereicht haben.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Leichlingen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne des Satzes 1 sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird den Hunde haltenden Personen auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim oder von einem Tierschutzverein, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt ist, erworben worden sind. Der Nachweis obliegt den Hunde haltenden Personen. Die Steuerbefreiung erfolgt für den Zeitraum eines Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim oder von einem Tierschutzverein erworben bzw. übernommen wurde.
- (4) Steuerbefreiung wird den Haltenden derjenigen Hunde gewährt, die als Rettungshunde einer öffentlichen oder privaten Rettungs- und Hilfsorganisation zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferin/Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Jährlich sind die Eignung durch Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses sowie die Verfügbarkeit durch eine neue Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 4 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII) oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB-XII) nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches –Sozialhilfe- wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich oder mündlich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Stadt Leichlingen zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Steuervergünstigung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Leichlingen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Der Hund ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leichlingen abzumelden. Die Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, einer Einäscherungsbescheinigung, einen Übereignungsvertrag o.ä. nachzuweisen. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Leichlingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Leichlingen eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hunde haltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hunde haltenden Person aus der Stadt Leichlingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt durch schriftlichen Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag in einer Summe zum 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.09. für die zukünftig zu veranlagenden Jahre zu stellen.
- (3) Personen, die bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwerben oder mit einem solchen Hund zuziehen oder Personen, die an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwerben, können die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hunde haltende Personen sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingen die Rassen der Elterntiere) bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Hunde haltende Personen haben ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie diese veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem die Hunde abhandengekommen oder gestorben sind oder nachdem die Hunde haltenden Personen aus dem Gebiet der Stadt Leichlingen weggezogen sind, bei der Stadt Leichlingen abzumelden. Mit der Abmeldung der Hunde sind die noch vorhandenen Hundesteuermarken an die Stadt Leichlingen zurück zu geben. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Namen und Anschriften anzugeben.
- (3) Erfolgt die Anmeldung der Hunde durch persönliche Vorsprache der Hunde haltenden Personen, so wird diesen für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Bei schriftlicher Anmeldung der Hunde wird die Hundesteuermarke den Hunde haltenden Personen für jeden Hund zusammen mit dem Hundesteuerbescheid übersandt. Hunde haltende Personen dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer umfriedeten Grundbesitze nur mit sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarken umherlaufen lassen. Die Hunde haltenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Leichlingen die gültigen Steuermarken auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung/Überreichung neuer Steuermarken sind die bisherigen Steuermarken zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bei Verlust einer gültigen Steuermarke wird der Hunde haltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen ausgehändigt.
- (4) Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft sind auch die Hunde haltenden Personen verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftspflichtig.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt - in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare - flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde („Hundebestandsaufnahmen“) anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen
 - zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.

- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

Absatz 4 Satz 3 findet auf Hundebestandsaufnahmen entsprechend Anwendung. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hunde haltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
3. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
4. als über Grundstückseigentum verfügende Person, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger sowie als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
5. als über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Abs. 5 bei Hundebestandsaufnahmen
 - die von der Stadt übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw.
 - im Rahmen mündlicher Befragungen beauftragten Bediensteten der Stadt oder dazu beauftragten privaten Unternehmen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2005, in der Fassung der 2. Änderung vom 24.02.2011, außer Kraft.

Leichlingen, den 28.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister